

Da dieser Eheungültigkeitsgrund ein öffentlich-rechtlicher ist, so ist er von Amts wegen in Anregung zu bringen (A. B. G. B., § 94).

Um das Ehepaar B. C. vor möglichen Belästigungen staatlicherseits zu bewahren, ist es vielleicht ratslich, die Ehe für den staatlichen Rechtsbereich zu konvalidieren, wozu die §§ 87 und 88 des A. B. G. B. die nötigen Weisungen geben.

Dr. Josef Rettenthaler, Domkapitular.

IV. (Betrug.) Ein Aufkäufer für den Kommunalverband in Z. hat Ende März 1920 3000 Eier vorrätig, die er alle um 0·25 M. pro Stück von den Leuten aufgekauft hat. Am 1. April schlagen die Eier um 0·35 M. auf. Der Aufkäufer datiert nun in seinem Verzeichnis den Ankauf der 3000 Eier auf den 5. April; und nun werden die Eier, die er um 0·25 M. aufgekauft, ab 6. April an die Konsumenten verkauft um 0·60 M.; pro Stück 0·35 M. Profit, pro 1000 Stück 350 M. Der Aufkäufer kommt nun zur Beichte und bittet um Aufschluß, da ihm sein Gewissen Vorwürfe macht. Er behauptet: „Wenn ich den Profit nicht einstecke, bekommt ihn der Kommunalverband.“

„Solche Fälle kommen heutzutage in den verschiedensten Formen vor“, fügt der Einsender seinem Schreiben bei. Ein Blick in die tägliche Gerichtssaalrubrik bestätigt es. Aber nicht oft kommt es vor, daß einer von denen, die sich aus den Taschen ihrer Mitbürger Reimpferde und Autos und Sommervillen zu beschaffen verstehen, so offen die Triebfeder seines Handelns dem Tageslichte preisgibt. „Wenn ich den Profit nicht einstecke, dann tut's ein anderer — in diesem Falle der Kommunalverband.“ Wer könnte da ruhig zusehen, ohne daß sein Schieberherz in Fieber brennt von der „auri sacra fames“?

Wenn man gegenwärtig das Wort „Profit“ auch nur hört, dann laucht nach dem Gescheh der Ideenassoziation unwillkürlich der Gedanke auf an Schleichhandel, Schiebertum, Wucher und Preistreiberei und wie die unsauberer Quellen einer gleich unsauberer Profitmacherei alle heißen. Unsauber wie seine Quellen ist der solcherweise erzielte Profit. In dem oben vorgelegten Falle liegt die Sache wesentlich anders. So wie der Fall dargestellt ist, handelt es sich offenkundig um legitime Preise, und zwar dem Zusammenhang nach um behördlich festgesetzte oder legale Preise, sowohl beim Einkauf der Eier, da der Preis noch auf 0·25 M. gestanden, als auch beim späteren Verkauf, als der Preis auf 0·60 M. erhöht war. Wer aber zum gesetzlichen Preis verkauft, macht sich keines Unrechts schuldig, solange die gesetzlichen Preise nicht sicher ungerecht sind. Dasselbe gilt vom ortssüblichen oder Marktpreise. Daß die Differenz zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis einmal unverhältnismäßig größer ist als sonst beim Handel statthaft wäre, ist hier ein glücklicher Zufall für den Händler. Ein zufälliger größerer Gewinn braucht deshalb, weil er ungewöhnlich groß ist, noch lange kein ungerechter Gewinn zu sein. Ein anderes Mal kann die Preisentwicklung sich gegen den Händler richten, wenn der Händler nämlich gezwungen ist, infolge Herabsetzung des Preises einer Ware seinen Vorrat unter dem Einkaufs-

preise abzusehen. Darin besteht eben das Risiko des kaufmännischen Handels; ein Grund mehr, der uns nötigt, die Berechtigung eines entsprechenden Gewinnes im legitimen Handel anzuerkennen.

Der Zufallsgewinn in unserem Falle ist also trotz der überraschenden Höhe von mehr als 100% kein ungerechter Gewinn. Dabei ist noch das eine zu bedenken, daß bei genauerem Zusehen die Höhe des Gewinnes ganz erheblich zusammenschrumpft. Das ständige Anziehen aller Preise seit dem Zusammenbrüche hat seinen nächsten Grund in der fortschreitenden Entwertung unseres Geldes, in der in ständigem Schwinden begriffenen Kaufkraft des Geldes. Die Ursachen dieser selber, der Entwertung des Geldes nämlich, zu untersuchen ist hier nicht unsere Sache; viele derselben können wir auf jeder Seite der Tagesblätter angedeutet finden. Hier genügt die nochmalige Feststellung der Tatsache, daß der Wert, die Kaufkraft des Geldes seit dem Zusammenbruch sich unheimlich schnell vermindert hat und daß infolgedessen ein mit der Entwertung des Geldes Schritt haltendes Ansteigen aller Preise eine ganz natürliche und selbstverständliche Erscheinung darstellt (vgl. die Ausführungen über Preistreiberei in dieser Zeitschrift, 1920, IV. Heft, S. 577 ff.). Damit soll nicht gesagt sein, daß ein Händlergewinn von 100% und mehr in der gegenwärtigen Zeit frei sei von ungerechter Preistreiberei. Das wäre weit gefehlt. Es sei deshalb noch einmal darauf hingewiesen, daß es sich in unserem Falle nur um eine Ausnahme handelt, weil um einen Zufallsgewinn, den die behördlich verfügte Hinaussetzung der Preise dem Händler in den Schoß geworfen hat.

Wer hat der Aufkäufer die 1050 M. Gewinn mit Zug und Recht in seine Tasche gesteckt? — Keineswegs! — Zwar der Gewinn als solcher ist kein ungerechter Gewinn; aber der an sich gerechte Gewinn ist in die unrechte Tasche geraten. Nicht dem Aufkäufer kommt der Gewinn zu, sondern dem Kommunalverband. Wie der Fall liegt, ist der Aufkäufer nur beauftragter Geschäftsträger des Kommunalverbandes. Die Geschäfte, die er abschließt, schließt er nicht im eigenen Namen ab, sondern im Namen und im Auftrag des Kommunalverbandes; die Waren, die er aufkauft, übernimmt er nicht in eigene Regie, sondern bloß für den Kommunalverband. Folglich fallen Gewinn und Verlust auch einzig dem Kommunalverbande zu, abgesehen von der genau umgrenzten Provision, wo eine solche festgesetzt wurde. Dadurch, daß der Aufkäufer das Datum des Ankaufs abändert und den Preisunterschied in seine eigene Tasche steckt, dadurch begeht er an dem Kommunalverband einen gewöhnlichen Betrug, ist also wegen ungerechter Aneignung fremden Gutes zur Rückerstattung verpflichtet gegenüber seinem Auftraggeber, dem Kommunalverband.

St. Gabriel, Mödling.

F. Böhm S. V. D.

V. (Die Pflicht der Zeugenaussage vor Gericht.) Ueber folgende zwei Fälle wurde auf einer Priesterkonferenz debattiert, ohne daß eine Einigung erzielt worden konnte: